

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Generalsekretariat

**ERLÄUTERUNGEN ZUR ÄNDERUNG VOM 14. JUNI 2023**

**Verordnung über die Schifffahrt; Änderung**

---

**1. Zusammenfassung**

Die Gemeinden Boniswil und Seengen stellen fest, dass der Aabach auf dem Abschnitt zwischen dem Hallwilersee und dem Schloss Hallwil zunehmend und massiv für Freizeitaktivitäten genutzt wird. Der Verein Hallwilersee für Mensch und Natur und die kantonalen Stellen beobachten diese Entwicklung ebenfalls. Die bisherige, temporäre Sperre des Aabach-Abschnitts vom 1. April bis 30. Juni hat zwar eine Entlastung während der Brutzeit der Wildvögel gebracht. Nach dem Erlass der temporären Sperre vor drei Jahren ist jedoch ein regelrechter Ansturm auf den genannten Aabach-Abschnitt festzustellen. Die hohe Zahl von Erholungssuchenden führt insbesondere an schönen Tagen und ausserhalb der Sperrzeit zu einer massiven Zunahme an Unruhe im Naturschutzgebiet. Fauna und Flora des im Schutzgebiet des Hallwilersees gelegenen Aabachs werden durch das Befahren mit Booten, Kanus, Stand-Up-Paddle (SUP), usw. erheblich belastet, gestört und teilweise sogar geschädigt. Die nah gelegenen, öffentlichen Badeanstalten werden dabei oftmals zur Einwaschung von Kanus und Stand-Up-Boards genutzt.

Eine Begrenzung der Anzahl Boote erscheint nicht als durchführbar. Hingegen kann die ganzjährige Sperre des Aabachs für Schwimmkörper jeder Art auf dem genannten Abschnitt eine Entlastung des Schutzgebietes bewirken und insbesondere den Uferschutz und die ökologische Vernetzung des Aabachs verbessern beziehungsweise die Verschlechterung durch den hohen Nutzungsdruck verhindern. Das Schwimmen ohne Hilfsmittel wäre weiterhin ganzjährig erlaubt. Zur ganzjährigen Sperre des Aabach-Abschnitts ist die Schifffahrtsverordnung in § 10 Abs. 1 lit. b anzupassen. Aufgrund der Dringlichkeit soll die Änderung per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt werden.

Notwendige Fahrten bleiben nach § 10 Abs.4 der Schifffahrtsverordnung vorbehalten. Die Ausnahmetatbestände sind abschliessend formuliert, wobei für Forschungszwecke und die Fischereibewirtschaftung Bewilligungen erteilt werden können. Neu sollen auch notwendige Fahrten zu bewilligten Schiffs Liegeplätzen bewilligt werden können. Damit bestünde eine klare Rechtsgrundlage, um vom bestehenden Bootshaus auf dem genannten Aabach-Abschnitt die notwendigen Fahrten zum See (und zurück) zulassen zu können.

Die (23.159) Motion betreffend Schutz des Boniswiler und Seenger Rieds vor übermässiger Störung – ganzjährige Sperrung des Aabachs fordert den Regierungsrat auf, den Aabach im Boniswiler und Seenger Ried ganzjährig für Wasserfahrzeuge und Schwimmhilfen (Boote, SUP, Luftmatratzen, Kanus etc.) jeglicher Art generell zu sperren und vor übermässigen Störungen zu schützen. Mit der Änderung der Schifffahrtsverordnung ist davon auszugehen, dass die Motion erfüllt wird, soweit die Motion überwiesen wird. Sollte die Motion im Grossen Rat abgelehnt werden, wird das vorliegende Geschäft dem Regierungsrat zur Neubeurteilung vorgelegt.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, das Departement Finanzen und Ressourcen und der Rechtsdienst des Regierungsrates stimmen der geplanten Änderung mit Hinweisen zu. Diese wurden berücksichtigt.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Antrag der Gemeinden Boniswil und Seengen

Auf dem Aabach im Bereich zwischen dem Ausfluss aus dem Hallwilersee und dem Schloss Hallwil wurde mit der Revision vom 1. Mai 2019 der Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Januar 1981 (SAR 997.111) die Befahrbarkeit für Wasserfahrzeuge jeder Art in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni eingeschränkt (RRB Nr. 2019-000442).

Mit Protokollauszug vom 17. April 2023 hat der Gemeinderat Boniswil dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt den Antrag gestellt, eine ganzjährige Sperrung für Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper jeglicher Art für den in der Schutzzone liegenden Bereich des Aabachs zu prüfen und zu realisieren. Mit Protokollauszug vom 3. Mai 2023 hat der Gemeinderat Seengen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt mitgeteilt, dass der Antrag des Gemeinderates Boniswil vom 17. April 2023 betreffend eine ganzjährige Sperrung des in der Schutzzone liegenden Bereichs für Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper jeglicher Art unterstützt werde.

Der Antrag zur ganzjährigen Einschränkung für Wasserfahrzeuge jeder Art auf dem genannten Abschnitt des Aabachs wird mit der Lage im Schutzgebiet des Hallwilersees und der massiven Zunahme von Freizeitaktivitäten begründet. Das Ried um den Aabach ist ein wichtiges Naturschutzgebiet des Kantons und darf bisher auf dem Landweg zum Schutz des Lebensraums für viele seltene Tier- und Pflanzenarten nicht betreten werden. Seit 2020 ist der Aabach auf diesem Abschnitt temporär vom 1. April bis 30. Juni gesperrt. Während der restlichen Zeit ist er frei zugänglich.

Die Gemeinden stellen in ihren Eingaben fest, dass der Aabach zunehmend und massiv für Freizeitaktivitäten genutzt werde. Im letzten Jahrzehnt habe der Gebrauch von Schwimmkörpern auf dem Aabach erheblich zugenommen aufgrund neuer Trendsportarten wie zum Beispiel Stand Up Paddling und durch eine grössere Zahl von Erholungssuchenden in der Natur. Daraus resultiere ein Interessenskonflikt. Viele Tierarten würden für die Fortpflanzung beziehungsweise das Brutgeschäft Gebiete mit Störungen durch den Menschen meiden. Dies zeige sich eindrücklich bei den jährlich erhobenen Zahlen zu den Brutvögeln im Ried. 90 % der Brutvogelverluste im ganzen Zählgebiet zwischen den Jahren 1997 und 2016 beträfen den Bereich des Aabachs.

Die temporäre Sperre habe gemäss den Ausführungen der Gemeinden zwar zu mehr nachgewiesenen Bruten entlang des Aabachs geführt, wobei bereits im Monat Juni vermehrte Verstösse gegen das Verbot registriert worden seien. In den letzten drei Jahren – nach Erlass der temporären Sperre – sei aber ein regelrechter Ansturm auf den genannten Abschnitt des Aabachs erfolgt. Die Strecke sei weitherum als "Juwel angepriesen" worden, das mit Kanu oder SUP "unbedingt" zu befahren sei. Dies habe zu einer massiven Zunahme an Unruhe im Naturschutzgebiet und zu Schädigungen der Pflanzen entlang und im Aabach selber (so eine flächendeckende Schädigung eines Teichrosenfeldes in der Mitte des Gewässerabschnittes) geführt. Das Anlandeverbot entlang des Gewässerabschnittes werde von den Besuchern ignoriert, insbesondere an schönen Tagen, wenn sich die Boote stauen und in die Vegetation drücken würden.

Die Gemeinden erachten eine Begrenzung der Anzahl Boote aus logistischen Gründen nicht als möglich. Nur eine ganzjährige Sperre des Gewässerabschnittes für Schwimmkörper (Boote, SUP, Luftmatratzen, Kanus, etc.) könne künftig den Zugang zum Naturschutzgebiet wirksam unterbinden und dessen Schutz verbessern. Das Schwimmen ohne Hilfsmittel wäre weiterhin ganzjährig erlaubt. Wirtschaftliche Interessen seien im betroffenen Gebiet nicht vorhanden.

Der Verein Hallwilersee für Mensch und Natur schliesst sich mit Schreiben vom 30. Mai 2023 dem Antrag der Gemeinden Boniswil und Seengen an.

## **2.2 (23.159) Motion betreffend Schutz des Boniswiler und Seenger Rieds vor übermässiger Störung – ganzjährige Sperrung des Aabachs**

Die (23.159) Motion Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Jacqueline Felder, SVP, Boniswil, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Gérald Strub, FDP, Boniswil, vom 9. Mai 2023 betreffend Schutz des Boniswiler und Seenger Rieds vor übermässiger Störung – ganzjährige Sperrung des Aabachs fordert den Regierungsrat auf, den Aabach im Boniswiler und Seenger Ried ganzjährig für Wasserfahrzeuge und Schwimmhilfen (Boote, SUP, Luftmatratzen, Kanus etc.) jeglicher Art generell zu sperren und vor übermässigen Störungen zu schützen.

Die Begründung der Motion weist zusammengefasst ebenfalls auf die massive Zunahme an Freizeitaktivitäten auf dem Abschnitt des Aabachs im Naturschutzgebiet des Boniswiler und Seenger Rieds ausserhalb der temporären Sperrzeit hin. Das Naturschutzgebiet werde mit einem grossen Aufwand gepflegt, um den Lebensraum für viele seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Das Schutzgebiet dürfe zwar nicht vom Landweg her betreten werden, sei aber auf dem Abschnitt des Aabachs keine geschützte Zone. Dies habe Auswirkungen auf die geschützte Tier- und Pflanzenwelt im Ried, die auf den Schutz vor übermässigen Störungen angewiesen sei. Der innerhalb des Schutzgebietes liegende Teil des Aabachs (vom See bis zur Boniswiler Badi) solle deshalb für Wasserfahrzeuge und Schwimmhilfen (Boote, SUP, Luftmatratzen, Kanus etc.) jeglicher Art generell gesperrt werden.

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat innert drei Monaten nach Einreichung der Motion Bericht und Antrag erstatten. Mit den nachfolgend aufgezeigten Änderungen der Schifffahrtsverordnung ist davon auszugehen, dass die Anliegen der Motion erfüllt werden, soweit die Motion überwiesen wird. Sollte die Motion im Grossen Rat abgelehnt werden, wird das vorliegende Geschäft dem Regierungsrat zur Neubeurteilung vorgelegt.

### **3. Handlungsbedarf**

Die bisherige temporäre Sperre vom 1. April bis 30. Juni hat sich vor allem auf den Schutz der Wasservögel während der Brutzeit bezogen. Die Feststellungen über die massiv zunehmenden Freizeitaktivitäten und die damit verbundenen Störungen sowie Schädigungen auf dem genannten Abschnitt des Aabachs ausserhalb der Sperrzeit und insbesondere an schönen Tagen werden von den kantonalen Stellen geteilt. Fauna und Flora im Schutzgebiet des Hallwilersees werden durch das Befahren mit Booten, Kanus, SUP, usw. erheblich belastet, gestört und teilweise sogar geschädigt. Dabei besteht ein Zusammenhang zu den nah gelegenen, öffentlichen Badeanstalten Brestenberg und dem Frauen- sowie dem Männerbad in Seengen. Gerade das Strandbad Brestenberg wird oftmals zur Einwasserung von Kanus und SUP-Boards benutzt.

Der Kanton trifft nach § 40 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) Massnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, um insbesondere einheimische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren und zu fördern sowie naturnahe Landschaften vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende zu vermindern.

Der genannte Abschnitt des Aabachs liegt gemäss dem Dekret zum Schutz der Hallwilerseelandschaft vom 13. Mai 1986 (Hallwilerseeschutzdekret; SAR 787.350) in der Wasserzone. In dieser sind nach § 3 Abs. 2 des Hallwilerseeschutzdekrets Eingriffe jeder Art in die Schilf- und Seerosenbestände, insbesondere auch das Befahren und Betreten derselben, untersagt. Die an den genannten Abschnitt des Aabachs angrenzenden Reservats-, Sperr-, Schutz- und Spezialzone "Schloss Hallwil" enthalten ebenfalls verschiedene Vorschriften im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie zur Nutzung. So dient die Reservatszone nach § 4 Abs. 1 des Hallwilerseeschutzdekrets der Erhaltung und Förderung der einheimischen Pflanzen und Tiere, vor allem der gefährdeten Arten. In

der Sperrzone sind Ablagerungen untersagt; Uferbäume, Hecken und Baumgruppen müssen erhalten bleiben (§ 5 Abs. 1 und 3 des Hallwilerseeschutzdekrets). Bauten und Anlagen, die der Allgemeinheit zur Benützung des Sees und seiner Ufer dienen, sind nur in der Spezialzone gestattet (§ 7 des Hallwilerseeschutzdekrets). In der Spezialzone Schloss Hallwil sind kulturelle Veranstaltungen zulässig, wobei diese auf vorhandenen Naturwerte Rücksicht nehmen müssen (§ 7a Abs. 1 des Hallwilerseeschutzdekrets). Im Weiteren ist nach § 7b des Hallwilerseeschutzdekrets die ökologische Vernetzung zwischen See und Aabach zu fördern.

Von Bundesrechts wegen stehen die geschützten Tier- und Pflanzenarten, die Ufervegetation sowie die Moorlandschaften unter Schutz (Art. 20 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 [Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG; SR 451]). Die Kantone sorgen im Weiteren für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung, auch ausserhalb der Brutzeit (vgl. Art. 7 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0]).

Der hohe Nutzungsdruck des genannten Abschnitts des Aabachs führt zu den festgestellten, massiven Störungen sowie teilweise erheblichen Schädigungen an der Tier- und Pflanzenwelt insbesondere ausserhalb der bisherigen Sperrzeit. Dies steht im Widerspruch mit den ausgewiesenen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Erhaltung und Förderung der Pflanzen und Tiere sowie ihres Lebensraums, so insbesondere der Ufervegetation, der Seerosenbestände und der Wasservögel.

Einer ganzjährigen Sperre des genannten Abschnitts des Aabachs steht das Interesse von Erholungssuchenden gegenüber, die einer Freizeitaktivität mit Booten, Kanus, Stand-Up-Paddeln und ähnlichem nachgehen. Diese Aktivitäten bleiben bei einer ganzjährigen Sperre des Aabach-Abschnitts wie bisher auf der Seefläche erlaubt und können sich in diesem Zusammenhang verlagern. Die weitere Entwicklung hinsichtlich anderer geschützter Gewässerbereiche ist zu beobachten.

Die ganzjährige Sperre des Aabach-Abschnitts betrifft nur Schwimmkörper, das Schwimmen bleibt weiterhin erlaubt. Die Nutzung des genannten Abschnitts des Aabachs durch Schwimmende lässt zudem durch die geringere Anzahl von Personen vorerst keine übermässigen Störungen im genannten Bereich des Aabachs erwarten wie bei der Nutzung mit Schwimmkörpern aller Art. Die meisten Schwimmenden am Hallwilersee werden weiterhin die öffentlichen Badeanlagen benutzen.

Zu beachten ist weiter, dass in Seengen ein Grundstück mit Bootshaus im genannten Abschnitt des Aabachs liegt. Dieser Bootsliègeplatz soll auf der Grundlage einer Ausnahmegewilligung erreichbar und nutzbar bleiben.

Erhebliche wirtschaftliche Interessen, die durch die ganzjährige Sperre betroffen wären, sind keine erkennbar.

Die Interessen zum Schutz der Natur sind auch ausserhalb der bisherigen Sperrzeit nach den obigen Ausführungen höher zu gewichten, um weitere Störungen und Schädigungen durch eine hohe Nutzung durch Freizeitaktivitäten mit Schwimmkörpern zu verhindern und den Zweck des Schutzgebietes für die Tier- und Pflanzenwelt zu sichern. Die Schifffahrtsverordnung ist vor diesem Hintergrund zu ändern.

Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der ganzjährigen Sperre stehen zwei Varianten zur Disposition:

Inkraftsetzung	Vorteile	Nachteile
<b>per 1. Juli 2023</b>	kein Unterbruch der Sperre  hoher Nutzungsdruck wird bereits diesen Sommer verhindert  Anliegen der Gemeinden und des Naturschutzes rasch aufgenommen und umgesetzt	bisher wurde saisonale Sperre kommuniziert, es muss kurzfristig anders kommuniziert und vollzogen werden  andere Erwartungshaltung der Bevölkerung bzw. Stand-Up-Paddler zur Nutzung des Aabachs ab 1. Juli 2023  Motion noch nicht behandelt
<b>per 1. Januar 2024 oder später</b>	Aabach-Abschnitt steht ab 1. Juli 2023 für Bevölkerung zur Verfügung wie bisher kommuniziert  Motion kann behandelt werden	hoher Nutzungsdruck diesen Sommer nicht verhindert, trotz entsprechender Mitteilungen der Gemeinden  Kommunikation bei hohen Nutzungsdruck, weshalb Kanton nicht eher gehandelt hat

Angesichts des hohen Nutzungsdrucks auf dem Aabach-Abschnitt soll die ganzjährige Sperre bereits ab 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt werden.

#### 4. Änderung der Schifffahrtsverordnung

Die Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Januar 1981 soll durch den Regierungsrat wie folgt geändert werden:

Geltendes Recht	Entwurf
<p><b>§ 10 Allgemeines Fahrverbot, Verbot für Schiffe mit Maschinenantrieb und Segelschiffe</b></p> <p><sup>1</sup> Das Fahren mit Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art ist verboten:</p> <p>a) auf dem Hallwilersee:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Bereich vor dem Boniswiler Ried, begrenzt durch die Bojenfelder Alliswil – Südspitze Rislewald, im Bereich der UNESCO-Pfahlbau-Fundstelle Beinwil-Ägelmoos, begrenzt durch das Bojenfeld Ägelmoos, und im Bereich Erlenhölzli, begrenzt durch das Bojenfeld Teufenbach – Moos;</li> <li>2. auf dem öffentlichen Badeanlagen vorgelagerten Wasserstreifen von 150 m, ausgenommen sind Badegeräte;</li> </ol> <p>b) auf dem Aabach im Bereich des Wassergrabens um das Schloss Hallwil ganzjährig sowie zwischen dem Ausfluss aus dem See und dem Schloss im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni;</p>	<p>b) auf dem Aabach im Bereich des Wassergrabens um das Schloss Hallwil [...] sowie zwischen dem Ausfluss aus dem See und dem Schloss [...];</p>

Geltendes Recht	Entwurf
<p>c) auf dem Flachsee Unterlunkhofen, ausgenommen das Durchfahren der 25 m breiten Fahrrinne entlang des linken Ufers im Zeitraum vom 1. April bis 15. Oktober;</p> <p>d) auf der Reuss zwischen der Kantonsgrenze Jönköping und der Brücke Rottenschwil vom 1. November bis 15. März, und von der Brücke Rottenschwil bis zur Einmündung des Unterwasserkanals des Kraftwerks Bremgarten-Bruggmühle vom 16. Oktober bis 31. März;</p> <p>e) auf den Altläufen der Reuss;</p> <p>f) auf den Moorseen;</p> <p>g) auf dem Egelsee (Bergdietikon);</p> <p>h) 300 m oberhalb und 100 m unterhalb von Kraftwerken und Stauwehren, ausgenommen für Schiffe zum Übersetzen bei Kahnrampen und zum Schleusen;</p> <p>i) auf neuen und reaktivierten Seitenarmen der Flüsse nach Publikation gemäss § 16.</p> <p><sup>2</sup> Der Verkehr von Schiffen mit Maschinenantrieb ist untersagt:</p> <p>a) auf der Reuss;</p> <p>b) auf dem Aabach.</p> <p><sup>3</sup> Der Klingnauer Stausee darf mit Segelschiffen nicht befahren werden.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben notwendige Fahrten für: *</p> <p>a) den Unterhalt der Gewässer und die Aufsicht;</p> <p>b) Forschungszwecke mit Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt;</p> <p>c) die Fischereibewirtschaftung mit Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt;</p> <p>d) den Rettungsdienst sowie Übungen im Rahmen der Hochwasseralarmorganisation;</p> <p>e) militärische Übungen;</p> <p>f) polizeiliche Übungen und Einsätze.</p>	<p>f) polizeiliche Übungen und Einsätze;</p> <p>g) die Zufahrt zu bewilligten Schiffs Liegeplätzen mit Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.</p>

## 5. Erläuterungen zur Änderung

Die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern ist im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelung frei.<sup>1</sup> Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, können die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken.<sup>2</sup>

Der Regierungsrat erlässt Verkehrs- oder Zulassungsbeschränkungen, soweit es der Ufer-, Landschafts- oder Immissionsschutz oder die Sicherheit des Wasserverkehrs erfordern.<sup>3</sup> Zu diesem Zweck kann er unter anderem<sup>4</sup>

a) Kleinseen, Seegebiete und Flussstrecken bezeichnet werden, die mit immatrikulierten Schiffen nicht befahren werden dürfen,

und

c) den Verkehr mit nicht kennzeichnungspflichtigen Schiffen, wie Paddelbooten, Kajaks, Windsurfen, Strand- und ähnlichen kleinen Vergnügungsbooten, beschränken;

Die Kompetenzdelegation durch den formellen Gesetzgeber an den Regierungsrat erfolgte laut Materialien mit dem Ziel, unter bestimmten Voraussetzungen zeitgerecht und angemessen auf ungünstige Entwicklungen Einfluss zu nehmen.<sup>5</sup> Bei der Ermächtigung des Regierungsrats zum Erlass von Verkehrs- und Zulassungsbeschränkungen handle es sich um keine Blankovollmacht; im Rahmen der gezogenen Grenzen müsse der Regierungsrat rasch und mit angemessenen Massnahmen Fehlentwicklungen begegnen können<sup>6</sup> (S. 7).

Die Ausdehnung der Sperrzeit auf dem Abschnitt des Aabachs zwischen dem Ausfluss aus dem See und dem Schloss auf das ganze Jahr erweist sich nach den vorstehenden Ausführungen als gerechtfertigt. Im Bereich des Wassergrabens um das Schloss Hallwil bleibt die ganzjährige Einschränkung auf dem Aabach bestehen, da keine zeitlichen Einschränkungen mehr in § 10 Abs. 1 lit. b aufgeführt werden.

Notwendige Fahrten bleiben nach § 10 Abs.4 der Schifffahrtsverordnung vorbehalten. Die Ausnahmetatbestände sind abschliessend formuliert, wobei für Forschungszwecke und die Fischereibewirtschaftung das Departement Bau, Verkehr und Umwelt Bewilligungen erteilen kann. Neu sollen auch notwendige Fahrten zu bewilligten Schiffsliegeplätzen bewilligt werden können. Damit bestünde eine klare Rechtsgrundlage, um vom bestehenden Bootshaus auf dem genannten Aabach-Abschnitt die notwendigen Fahrten zum See (und zurück) zulassen zu können.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201).

<sup>2</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 2 BSG.

<sup>3</sup> § 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980 (SAR 997.100).

<sup>4</sup> § 9 Abs. 2 lit. a und c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt.

<sup>5</sup> Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grosse Rat 2140 vom 18. Juni 1979, S. 3.

<sup>6</sup> a.a.O., S. 7